

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Große, Groß Wartenberg.**
Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigergebühren die 4gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 21.

Sonnabend, den 24. Mai

1913.

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Wegen Menschhaltung sind nachstehende Chausseestrecken für alle Automobile und Lastwagen **gesperrt** und zwar

vom 26. bis 28. Mai inkl.

Tschechen—Kopaline bis Euschen-Hüttenteich,

29. Mai bis 3. Juni inkl.

Klenowe bis Neumittelwalde,

4. bis 5. Juni

Kraschen,

5. bis 6. Juni inkl.

Kraschen bis Seltich—Borwerk.

Groß Wartenberg, den 22. Mai 1913.

Rücksendung der Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Anfallversicherung.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 11. April d. Js. — Seite 125 — noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, das Verjäumte spätestens innerhalb 8 Tagen nachzuholen.

Groß Wartenberg, den 19. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

betreffend Einziehung und Abführung der Kreis Hundesteuer für das erste halbe Jahr vom 1. April bis Ende September 1913.

Den Magistraten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern ist in diesen Tagen die mit einem entsprechenden Feststellungsvermerk versehene Hebeliste über die im Rechnungsjahr 1913 aufkommende Kreis-Hundesteuer zugegangen.

Ich erlaube nunmehr, diese Hebeliste sofort nach Empfang nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auszuliegen und die erfolgte Auslegung auf der letzten Seite der Liste ordnungsmäßig zu becheinigen. Nach Beendigung der Auslegung ist die Hebeliste becheinigt dem Ortssteuererheber zur Einziehung der Steuer zuzufertigen. Diese haben die Hundesteuer bei der Steuerablieferung im Monat Juni bei der hiesigen Kreiskommandantkassie mit abzuliefern. Die Hebeliste ist hierbei mit vorzulegen. Durch Kreis Ausschuss-Beschluß ist den Ortssteuererhebern jeder Gemeinde für ihre Mühewaltung bei Einziehung und Abführung der Hundesteuer eine Vergütung von 5 % bewilligt worden, welche bei der Abführung abgezogen werden kann.

Gleichzeitig mache ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher unter Bezugnahme auf § 2 der Kreis Hundesteuer-Ordnung (Kreisblatt 1904 Seite 161/62) darauf aufmerksam, daß Hunde, welche im Laufe eines jeden Steuerjahres angeschafft werden, nachträglich in die Hundesteuer-Hebeliste als Zugang nachzutragen sind. Ist für das betreffende Halbjahr die Steuer schon in einer anderen Gemeinde des Kreises nachweislich gezahlt, so ist die Steuer erst vom folgenden Halbjahr an zu entrichten.

Diejenigen Hundebesitzer, die einen neu angeschafften Hund nicht rechtzeitig — d. h. 14 Tage nach der Anschaffung — anmelden, sind mit zwecks Bestrafung unverzüglich anzuzeigen.

Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben auf gehört haben, an der Mutter zu saugen.
(§ 5 a. a. D.)

Groß Wartenberg, den 21. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.